

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Bartel (Nr. 342 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Mit einer Ergänzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung in § 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten durch das 2. COVID-19-Gesetz habe der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie von den für Krankenanstalten geltenden Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 auszunehmen.

Dadurch werde erreicht, dass auf das Behelfsspital im Sinn des § 7 Abs 3 Epidemiegesetz 1950, welches im Bereich Messezentrum in Salzburg eingerichtet wurde, die umfangreichen krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen und damit eine Betriebsaufnahme innerhalb weniger Tage möglich werde.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Bartel betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 342 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Die Berichterstatterin:
Bartel eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.